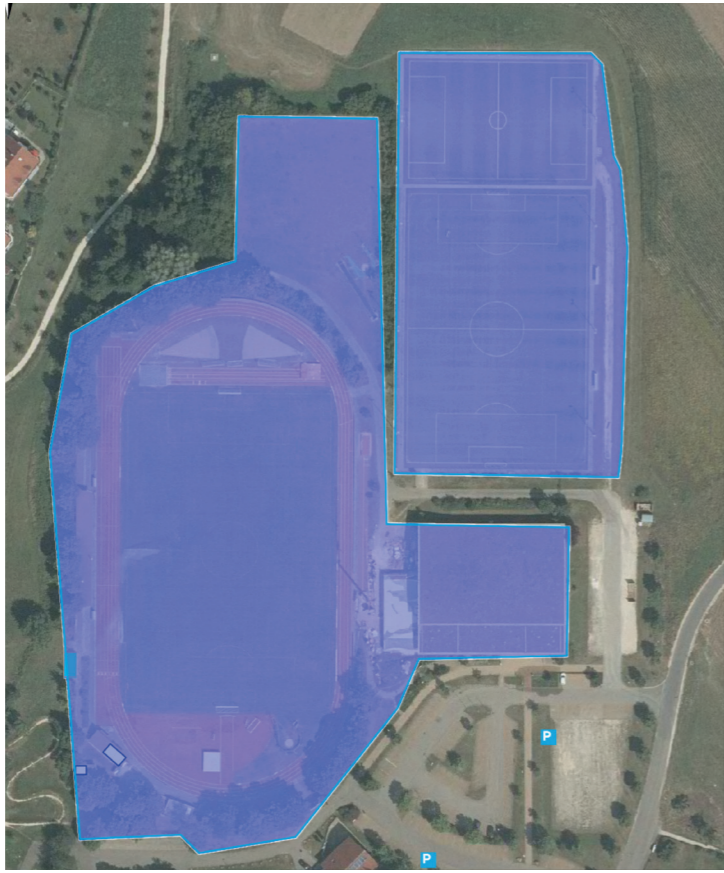


Polizeiverordnung der Gemeinde Essingen als Ortspolizeibehörde zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im/in den „Schönbrunnenstadion“ / „Schönbrunnensportanlagen“ (Stadionordnung)



Aufgrund von § 17 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und § 26 Absatz 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 6. Oktober 2020 (GBl. 2020, 735, ber. S. 1092) erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Essingen mit Zustimmung des Gemeinderats der Gemeinde Essingen vom 24. Oktober 2024 die folgende Polizeiverordnung der Gemeinde Essingen als Ortspolizeibehörde zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im/in den „Schönbrunnenstadion“/„Schönbrunnensportanlagen“ (Stadionordnung):



§ 1 Zweck/Geltungsbereich

- (1) Die Stadionordnung dient insbesondere der Gewährleistung einer geregelten, ordnungsgemäßen Benutzung, der Ordnung und Sicherheit sowie der Verkehrssicherheit im „Schönbrunnenstadion“/in den „Schönbrunnensportanlagen“/anlässlich von Fußballspielen der Oberliga sowie hierüber stehenden Ligen.
- (2) Diese Stadionordnung gilt für die (umfriedeten) Versammlungsstätten und Anlagen des Sportgeländes Am Schönbrunnen 2, 73457 Essingen (Schönbrunnenstadion/Schönbrunnensportanlagen einschließlich Schönbrunnenhalle), sowie einschließlich angeschlossener Außenanlagen u. ä., gemäß dem räumlichen Geltungsbereich nach Absatz 3 (nachfolgend einheitlich als „Sportanlage“ bezeichnet).
- (3) Der räumliche Geltungsbereich dieser Stadionordnung ist auf dem anliegenden Lageplan vom 17.10.2024, der Bestandteil dieser Stadionordnung ist, als markierte Fläche gekennzeichnet/dargestellt.
- (4) Die Stadionordnung gilt für den Zeitraum von 3 Stunden vor Beginn bis 3 Stunden nach Ende der Fußballspiele im Sinne des Absatz 1.

§ 2 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht üben anlässlich der Fußballspiele im Sinne des § 1 Absatz 1 die Vertreter des jeweils ausrichtenden/veranstaltenden, ortsansässigen Fußballvereins – TSV Essingen 1893 e. V. – (nachfolgend einheitlich als „Veranstalter“ bezeichnet) sowie ggf. auch die Gemeinde, die Polizei sowie insbesondere durch den Veranstalter beauftragte/bestimmte Ordnungsdienste bzw. Sicherheitskräfte/Ordner (nachfolgend einheitlich als „Ordnungsdienst“ bezeichnet) aus. Diese sind auch berechtigt, Besuchern nach Maßgabe dieser Stadionordnung Weisungen sowie Anordnungen zu erteilen.
- (2) Der Veranstalter stellt in diesem Zusammenhang (vgl. auch Benutzungsordnung), auf seine Kosten und in eigener Verantwortung, einen ausreichenden Ordnungsdienst sowie darüber hinaus auch Sanitätsdienste sowie sonstige erforderliche Dienste u. ä. zur Verfügung bzw. setzt diese entsprechend ein.
- (3) Besondere Befugnisse von Ordnungs- und Sicherheits- sowie sonstigen Behörden und Stellen bleiben hiervon unberührt.
- (4) Im Übrigen hat die Polizei jederzeit das Recht, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bzw. im Rahmen weiterer Befugnisse und Aufgaben einzuschreiten, falls dies notwendig ist. Über die Notwendigkeit der Maßnahme entscheidet die Polizei entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.
- (5) Der Veranstalter hat den Anweisungen des Platzwirts Folge zu leisten (vgl. auch Benutzungsordnung).

§ 3 Aufenthalt

- (1) In der Sportanlage dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können.
- (2) Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sowie sonstige Aufenthaltsberechtigungen (Nachweise) sind innerhalb der Sportanlage auf Verlangen der Polizei oder des Ordnungsdienstes bzw. Sonstigen im Sinne von § 2 Absatz 1 vorzuweisen.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen sind Besucher auf Verlangen des Ordnungsdienstes verpflichtet, sich mit Hilfe eines amtlichen Personalausweises oder ähnlichem amtlichen Dokument mit Lichtbild auszuweisen. Bei Bedarf zieht der Ordnungsdienst entsprechend befugte Stellen (insbesondere Polizei) zur Identitätsfeststellung hinzu.
- (4) Besondere Rechte sowie Befugnisse von Ordnungs- und Sicherheitsbehörden (z. B. der Polizei) bleiben hiervon unberührt.
- (5) Die Besucher der Sportanlage können in getrennte Bereiche/„Blöcke“ aufgeteilt werden. Sie dürfen sich dann nur innerhalb des Ihnen zugewiesenen Bereichs/„Blocks“ aufhalten. Über derartige Maßnahmen entscheidet der Personenkreis im Sinne von § 2 Absatz 1.
- (6) Sofern umgesetzt, haben Zuschauer den auf der Eintrittskarte bzw. Berechtigung o. ä. für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen.
- (7) Besuchern ist es ohne ausdrückliche Genehmigung des Veranstalters oder ggf. des sonstigen das Hausrecht ausübenden Personenkreises nicht gestattet, den Innenraum, das Spielfeld, Nebenanlagen o. ä. und die Funktionsräume der Sportanlage zu betreten (vgl. auch § 6 Absatz 2).
- (8) Die Sportanlage kann während der Veranstaltungen videoüberwacht werden.
- (9) Jeder Besucher willigt für alle Medien in die unentgeltliche Verwendung des Abbildes und seiner Stimme für Fotografien, Live-Übertragungen, Sendungen und/oder Aufzeichnungen von Bild und/oder Ton, die im Zusammenhang mit dem Fußballspiel stehen, ein.
- (10) Für den Aufenthalt in der Sportanlage zu spielfreien Zeiten usw. (einschließlich Trainingsbetrieb) gelten die von der Gemeinde mit den Nutzern getroffenen Anordnungen usw. (vgl. auch Benutzungsordnung).

§ 4 Eingangskontrolle

- (1) Jeder Besucher ist bei dem Betreten der Sportanlage verpflichtet, dem Personenkreis gemäß § 2 Absatz 1 seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis oder Aufenthaltsberechtigung unangefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.
- (2) Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sowie sonstige Aufenthaltsberechtigungen sind innerhalb der Sportanlage auf Verlangen des Personenkreises gemäß § 2 Absatz 1 vorzuweisen.
- (3) Jeder Besucher ist ferner verpflichtet, sich auf Aufforderung des Ordnungsdienstes – ggf. unter Inanspruchnahme von technischen Mitteln – daraufhin überprüfen zu lassen, ob er in irgendeiner Weise ein Sicherheitsrisiko, insbesondere auch auf Grund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Gegenständen im Sinne von § 6 Absatz 1 darstellt. Die Überprüfung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände, wie beispielsweise Taschen, Rucksäcke. Bei Bedarf zieht der Ordnungsdienst entsprechend gesondert befugte Stellen (insbesondere Polizei) zur Überprüfung bzw. Durchsuchung hinzu.
- (4) Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können, und Personen, die ein Sicherheitsrisiko (z. B. aufgrund ihres Verhaltens, mitgeführter Gegenstände oder Alkohol- bzw. Drogeneinflusses)

darstellen, wird der Zutritt zur Sportanlage nicht gewährt bzw. dürfen diese nicht betreten bzw. sich hier aufhalten. Dasselbe gilt für Personen, gegen die ein für das jeweilige Fußballspiel wirksames Stadionverbot besteht oder gegen die ein bundesweites oder ligaweites wirksames Stadionverbot ausgesprochen ist oder die eine Überprüfung gemäß Absatz 3 verweigern. Ein Anspruch der zurückgewiesenen usw. Besucher/Personen auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

- (5) Die Gemeinde und der Veranstalter sowie sonstigen Beteiligten stehen für eine weitoffene, tolerante Fußballkultur und sprechen sich somit ausdrücklich gegen Diskriminierung Dritter aufgrund deren Rasse oder ethischer Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, des Alters, einer Behinderung oder der sexuellen Identität aus. Daher können Personen, die von ihrem äußeren Erscheinungsbild oder ihrem Verhalten den Eindruck von fremdenfeindlichen, rassistischen, diskriminierenden, gewaltverherrlichenden, antisemitischen, links- oder rechtsextremen Tendenzen erkennen lassen, von Veranstaltungen ausgeschlossen werden. Zum äußeren Erscheinungsbild zählt insbesondere auch eine typische Bekleidung, auch mit themenbezogenen Schriftzeichen, bei denen verschiedene Zahlen- bzw. Buchstabenkombinationen die Haltung des Trägers deutlich machen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen oder ausgeschlossenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

§ 5 Verhalten innerhalb der Sportanlage

- (1) Innerhalb der Sportanlage hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Besucher haben Anordnungen, Weisungen usw. der Personen im Sinne des § 2 Absatz 1 sowie der Sicherheitsbehörden und des Rettungsdienstes, Katastrophenschutzes sowie des Stadionsprechers Folge zu leisten.
- (3) Alle Auf- und Abgänge, Zugänge u. ä. sowie die Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten (vgl. auch § 6 Absatz 2 j).
- (4) Zur Abwehr von Gefahren sowie zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung sind die Besucher verpflichtet, auf entsprechende Anweisung der Personen im Sinne des § 2 Absatz 1 sowie der Sicherheitsbehörden, des Rettungsdienstes, Katastrophenschutzes und des Stadionsprechers auch andere als auf ihrer Eintrittskarte vermerkte Plätze oder zugewiesene Bereiche – auch in anderen Blöcken/Bereichen (soweit eingerichtet) – einzunehmen oder, insbesondere auch in Not- und Katastrophenfällen die Sportanlage unverzüglich auch ganz zu verlassen. Eine Entschädigung erfolgt in diesen Fällen nicht.

§ 6 Verbote

- (1) Den Besuchern ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:
 - a) rassistisches, fremdenfeindliches, extremistisches, diskriminierendes, rechts- bzw. linksradikales Propagandamaterial, auch dann, wenn es strafrechtlich nicht relevant ist;
 - b) politische und religiöse Gegenstände aller Art, einschließlich Banner, Schilder, Symbole und Flugblätter;
 - c) Waffen jeder Art;
 - d) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können, wie beispielsweise auch Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind sowie „andere gefährliche Werkzeuge“ im Sinne des Strafgesetzbuches (vgl. u. a. § 224 StGB);
 - e) Gassprühdosens, ätzende oder färbende Substanzen;
 - f) alkoholische Getränke aller Art, mit Ausnahme der vom Veranstalter ausgegebenen alkoholischen Getränke;
 - g) sperrige Gegenstände; hierzu gehören insbesondere Gegenstände, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Gefährdung für andere Besucher darstellen oder Gegenstände, durch deren Missbrauch eine solche Gefahr herbeigeführt werden kann wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer;
 - h) Feuerwerkskörper, Leuchtkegel und andere pyrotechnische Gegenstände;
 - i) Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als 1,50 Meter sind oder deren Durchmesser größer als drei Zentimeter ist sowie Fahnen und Transparente mit Aufforderungen, die einen Straftatbestand erfüllen oder gegen die guten Sitten verstoßen;
 - j) mechanisch-, elektrisch- oder pressluftbetriebene Lärminstrumente;
 - k) Tiere mit Ausnahme von Assistenzhunden; diese sind beim Veranstalter anzuzeigen;
 - l) Laser-Pointer.
- (2) Verboten ist den Besuchern weiterhin:
 - a) jegliches Verhalten, das die öffentliche Ordnung sowie Sicherheit gefährdet oder stört oder gefährden bzw. stören zu droht; dazu gehört auch unter anderem die Art und Weise des Auftretens – einschließlich des Tragens entsprechender Kleidungsstücke, mit dem bzw. mit denen rassistische, fremdenfeindliche, extremistische, diskriminierende, rechts- bzw. linksradikale sowie diskriminierende Parolen zum Ausdruck kommen oder erkennbar kommen sollen;
 - b) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
 - c) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z. B. das Spielfeld, den Innenraum, Nebenanlagen o. ä., die Funktionsräume) ohne ausdrückliche Genehmigung des Veranstalters oder ggf. des sonstigen das Hausrecht ausübenden Personenkreises, zu betreten;
 - d) mit Gegenständen aller Art zu werfen bzw. Flüssigkeiten aller Art vorsätzlich zu versprühen, verspritzen, auszuschütten u. ä.;
 - e) Feuer zu machen oder zu unterhalten. Feuerwerkskörper oder Leuchtkegel oder andere pyrotechnische Gegenstände (einschließlich Rauchpulver, Rauchfackeln, Rauchkörper, bengalische Feuer) sowie leicht brennbare Stoffe/Flüssigkeiten abzubrennen oder ab-zuschließen;
 - f) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen, zu bekleben oder in anderer Weise zu verunstalten bzw. zu beschädigen;
 - g) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder die Sportanlage in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen;
 - h) der Zutritt/Aufenthalt auf der Sportanlage unter erkennbar erheblichem Alkohol- oder Drogeneinfluss (dieses Verbot gilt auch klarstellend für legalisierte Drogen) bzw. unter Einfluss berauschender Mittel; ohne Erlaubnis der Gemeinde (vgl. auch Benutzungsordnung) insbesondere Waren (auch Eintrittskarten) zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;
 - i) auf Auf- und Abgängen, Zugängen sowie Rettungs- und Fluchtwegen zu sitzen, zu liegen oder, ohne dass hierfür eine Notwendigkeit erkennbar ist, zu stehen bzw. sich aufzuhalten;
 - k) die Sportanlage ohne Erlaubnis der zuständigen Stelle mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder dort auf einer nicht für das Abstellen von Kraftfahrzeugen ausgewiesenen Fläche zu parken.
- (3) Soweit Besucher Gegenstände im Sinne von § 6 Absatz 1 beim Betreten der Sportanlage mit sich führen, kann Ihnen, soweit möglich und entsprechende Kapazitäten vorhanden, beim Einlass die Gelegenheit eingeräumt werden, diese bis Ende des Fußballspiels zu hinterlegen. Nach dem Fußballspiel bzw. bei endgültigem Verlassen der Sportanlage sind die hinterlegten Gegenstände herauszugeben. Bei Nichtabholung werden die Gegenstände der Fundbehörde zugeführt und nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist verwertet bzw. vernichtet. Sofern sich aufgrund des Gegenstandes eine andere Zuständigkeit ergeben sollte, wird der Gegenstand dieser Stelle übergeben.

§ 7 Haftung

- (1) Das Betreten und Benutzen der Sportanlage erfolgen auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden, haftet die Gemeinde Essingen (als Eigentümerin) nicht.

- (2) Weitere Regelungen der Benutzungsordnung bleiben von dieser Stadionordnung unberührt. Insoweit finden auch in der Benutzungsordnung erlassene Vorschriften, u. a. auch zur Haftung, entsprechende Anwendung und haben darüber hinaus auch entsprechende Gültigkeit.
- (3) Unfälle oder Schäden sind unverzüglich dem Veranstalter zu melden.
- (4) Grundsätzlich trägt die Haftung der Veranstalter, sofern nicht gesetzlich, durch sonstige Vorschriften und Regelungen u. ä., die Haftung einem Dritten obliegt.

§ 8 Folgen bei Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 26 Absatz 1 des Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 3 Absatz 1 keine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führt oder nicht seine Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen kann,
 - b) entgegen § 3 Absatz 2 Eintrittskarten, Berechtigungsausweise sowie sonstige Aufenthaltsberechtigungen (Nachweise) nicht innerhalb der Sportanlage auf Verlangen der Polizei oder des Ordnungsdienstes bzw. Sonstigen im Sinne von § 2 Absatz 1 vorweist,
 - c) entgegen § 3 Absatz 4 sich nicht innerhalb des ihm zugewiesenen Bereichs/„Blocks“ aufhält,
 - d) entgegen § 3 Absatz 5 den auf der Eintrittskarte bzw. Berechtigung für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz nicht einnimmt,
 - e) entgegen § 4 Absatz 1 beim Betreten der Sportanlage seine Eintrittskarte, Berechtigungsausweis oder Aufenthaltsberechtigung nicht unangefordert vorzeigt und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigt,
 - f) entgegen § 4 Absatz 3 sich und mitgeführte Gegenstände nicht überprüfen lässt,
 - g) entgegen § 4 Absatz 4 die Sportanlage betritt oder sich darin aufhält,
 - h) entgegen § 5 Absatz 1 sich nicht so verhält, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird,
 - i) entgegen § 5 Absatz 2 den Anordnungen, Weisungen usw. der Personen im Sinne des § 2 Absatz 1 sowie der Sicherheitsbehörden, des Rettungsdienstes, Katastrophenschutzes sowie des Stadionsprechers keine Folge leistet,
 - j) entgegen § 5 Absatz 4 entsprechende Plätze, zugewiesene Bereiche nicht einnimmt oder die Sportanlage nicht unverzüglich ganz verlässt,
 - k) entgegen § 6 Absatz 1 die unter a) bis l) genannten Gegenstände mit sich führt,
 - l) entgegen § 6 Absatz 2
 - durch sein Verhalten, die öffentliche Ordnung sowie Sicherheit gefährdet oder stört oder gefährden bzw. stören zu droht,
 - nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen besteigt oder übersteigt
 - Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind ohne ausdrückliche Genehmigung des Veranstalters oder ggf. des sonstigen das Hausrecht ausübenden Personenkreises betritt,
 - mit Gegenständen aller Art wirft bzw. Flüssigkeiten aller Art vorsätzlich versprüht, verspritzt, ausschüttet u. ä.,
 - Feuer macht oder unterhält, Feuerwerkskörper oder Leuchtkegel oder andere pyrotechnische Gegenstände sowie leicht brennbare Stoffe/Flüssigkeiten abbrennt oder abschießt,
 - bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege beschriftet, bemalt, beklebt oder in anderer Weise zu verunstaltet bzw. beschädigt,
 - außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder die Sportanlage in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, verunreinigt,
 - sich auf der Sportanlage unter erkennbar erheblichem Alkohol- oder Drogeneinfluss bzw. unter Einfluss berauschender Mittel aufhält bzw. sich Zu-tritt verschafft,
 - ohne Erlaubnis der Gemeinde insbesondere Waren (auch Eintrittskarten) verkauft, Drucksachen verteilt und Sammlungen durchzuführen,
 - auf Auf- und Abgängen, Zugängen sowie Rettungs- und Fluchtwegen sitzt, liegt oder, ohne dass hierfür eine Notwendigkeit erkennbar ist, steht bzw. sich aufhält,
 - die Sportanlage ohne Erlaubnis der zuständigen Stelle mit Kraftfahrzeugen befährt oder dort auf einer nicht für das Abstellen von Kraftfahrzeugen ausgewiesenen Fläche parkt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 26 Absatz 2 Polizeigesetz mit einer Geldbuße bis 5.000 € geahndet werden.
- (3) Gegenstände gemäß § 6 Absatz 1, Buchstaben a) bis l), auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, auch eingezogen werden (§ 26 Absatz 3 PolG). Hierauf wird ausdrücklich verwiesen.
- (4) Insbesondere privatrechtliche Maßnahmen/Verfahren, beispielsweise im Rahmen der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, Maßnahmen im Rahmen des Hausrechts sowie besondere Befugnisse von Ordnungs- und Sicherheits- sowie sonstiger Behörden und Stellen, einschließlich der nachfolgenden Vorschriften §§ 9 und 10, bleiben unberührt.

§ 9 Stadionverbot

- (1) Personen die gegen Vorschriften dieser Stadionordnung verstoßen, können ohne Entschädigung aus der Sportanlage verwiesen und mit einem Stadionverbot belegt werden. Die Dauer des Stadionverbots entspricht den jeweils geltenden und für die jeweils entsprechende Liga anzuwendenden Richtlinien zur einheitlichen Behandlung/Festsetzung von Stadionverboten der entsprechenden Verbände o. ä.
- (2) Der Zutritt zur Sportanlage kann auch bereits bei konkreter drohender Gefahr einer Verletzung dieser Stadionordnung verweigert bzw. versagt werden. Auch in diesem Fall erfolgt keine Entschädigung und es kann ein Stadionverbot insbesondere für die konkrete Veranstaltung ausgesprochen werden. Hinsichtlich des Stadionverbotes gelten darüber hinaus auch die entsprechenden Regelungen gemäß Absatz 1 Satz 2.
- (3) Bei sämtlichen Verweisen aus der Sportanlage und Aussprechen von Stadionverboten erfolgt keine Entschädigung (Erstattung Eintrittsgeld o. ä.). Gleiches gilt auch für sämtliche Maßnahmen usw. im Rahmen sowie im Zusammenhang mit dieser Stadionordnung, unabhängig ob hierauf bei einzelnen Regelungen, Verboten usw. innerhalb dieser Stadionordnung jeweils ausdrücklich bereits darauf hingewiesen ist.

§ 10 Anwendung sonstiger Rechtsvorschriften

- (1) Diese Stadionordnung berührt nicht den Geltungsbereich insbesondere bundes- oder landesrechtlicher Regelungen wie z. B. des Strafgesetzbuches, des Versammlungsgesetzes, des Waffengesetzes und Sprengstoffrechts. Es wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Verstöße usw. hiergegen, unabhängig eventueller Maßnahmen, Verfahren usw. aufgrund der Stadionordnung, grundsätzlich zur Anzeige gebracht werden.
- (2) Die Rechte des Hausrechtinhabers bleiben unberührt.

§ 11

Die Ortspolizeibehörde kann von den Regelungen und Verboten dieser Stadionordnung Ausnahmen zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Stadionordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Essingen, 29. Oktober 2024

Ortspolizeibehörde
gez. Wolfgang Hofer, Bürgermeister

Unsere wichtigsten Regeln auf einen Blick:



Waffen und Geschosse jeder Art



Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse genutzt werden können



Propagandamaterial



Spraydosen usw.



selbst mitgebrachte alkoholische Getränke



sperrige Gegenstände



Feuerwerk, Pyrotechnik, Laser-Pointer usw.



Fahnen- oder Transparentstangen länger als 1,5 m oder Ø größer 3 cm



Lärminstrumente, wie Trötten und Trommeln



Tiere



ungebührliches, gefährliches oder störendes Verhalten



Spielfeld usw. nicht betreten



Feuer usw.



Beschriftungen, Aufkleber usw.



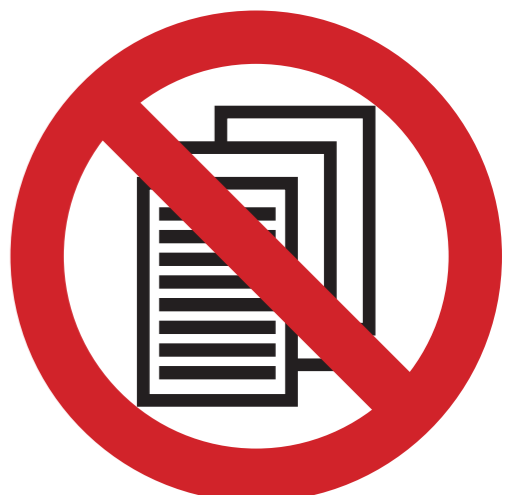
Verschmutzungen, Verunreinigungen usw.



Drogen jeglicher Art



Zutritt/Aufenthalt unter erheblichem Alkohol- oder Drogeneinfluss



ohne Erlaubnis kein Verkauf von Waren und Verteilung von Drucksachen